

Besondere Bedingungen für die Filmapparate-Versicherung (Film BB Apparate 2022)

- 1 Weitere Versicherungsbedingungen**
- Ergänzend zu den Versicherungsbedingungen für die Filmversicherung, Allgemeiner Teil (kurz: Film AFV 2022) finden die nachfolgenden Regelungen (**Film BB Apparate 2022**) Anwendung. Diese gehen in Zweifelsfällen den Film AFV 2022 vor.
- 2 Versicherte Sachen**
- 2.1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Anlagen und Geräte der Medien und Filmtechnik, einschließlich deren Zubehör und Transportbehältnissen. Für fremde gemietete oder geliehene Geräte besteht der Versicherungsschutz nur so lange, wie der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.
- 2.2 Dem Versicherer ist vor Versicherungsbeginn eine Anlage- und Geräteliste vorzulegen. Gegenstände gemäß Ziffer 2.1 gelten nur mitversichert, sofern sie in dieser Liste einzeln mit ihrem Wert aufgeführt sind.
- 2.3 **Nicht** versichert sind:
- 2.3.1 Bild-, Ton- und Datenträger;
- 2.3.2 Daten, auch digitalisierte Daten aus Film-, Ton-, Musik- und Fernsehproduktionen
- 2.3.3 zulassungs- oder versicherungspflichtige Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuge;
- 2.3.4 Requisiten aller Art;
- 2.3.4 Gebäude oder deren Bestandteile
- 3 Versicherte Gefahren und Ausschlüsse**
- 3.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für Sachschäden an nach Ziffer 2 versicherten Sachen durch vom Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten unvorhergesehene Ereignisse und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.
- Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer, die Mitversicherten oder seine/ihre Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissens hätten vorhersehen können, wobei nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit schaden. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich **nicht** auf:
- 3.2.1 Schäden, die vom Versicherungsnehmer, den Mitversicherten oder seinen/ihren Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführt wurden;
- 3.2.2 Schäden durch Kriegereignisse jeder Art oder innere Unruhen;
- 3.2.3 Schäden durch Kernenergie;
- 3.2.4 Schäden durch betriebsbedingte, normale oder vorzeitige Abnutzung oder Alterung;
- 3.2.5 sonstige Verschleißteile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß ausgewechselt werden müssen, z. B. Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien usw., es sei denn, der Schaden ist die Folge eines versicherten Ereignisses.
- 3.3 Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeug.
- 3.3.1 Die **Höchstentschädigung** je Schaden beträgt EUR 20.000, je Einzelteil EUR 3.000.
- 3.3.2 Erfolgt der Einbruchdiebstahl aus einem zum Schadenzeitpunkt nachweislich bewachten Fahrzeug oder in Folge eines Einbruchs in einen selbst allseitig verschlossenen Raum/Gebäudeteil, in welchem das Fahrzeug abgestellt war, steigt die Höchstentschädigung je Schaden und Einzelteil auf EUR 100.000.
- 3.3.3 Bei Entwendung aus einem nicht allseitig geschlossenen und verschlossenen Kraftfahrzeug ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 3.3.4 Dem Verschluss steht es gleich, wenn das Fahrzeug durch den Versicherungsnehmer oder eine von ihm beauftragte Person durchgehend besetzt ist.
- 4 Besondere Obliegenheiten**
- Bei Fahrzeug-, Luft-, Hochgebirgs-, Unterwasser- und Hochseeaufnahmen müssen die versicherten Gegenstände, die zu derartigen Aufnahmen verwendet werden besonders sorgfältig gegen Beschädigungen abgesichert werden
- Bei Verletzung einer der vorstehenden Obliegenheiten wird der Versicherer nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 und 3 VVG ganz oder teilweise leistungsfrei.

- 5 Versicherungsort** Versicherungsschutz besteht nur an dem im Versicherungsschein genannten Ort oder innerhalb des im Versicherungsvertrag genannten geografischen Bereiches
- 6 Versicherungssumme und Unterversicherung**
- 6.1 Die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen und ist auf Anforderung des Versicherers vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.
Der Versicherungswert ist der Neuwert der versicherten Sachen, bei gleichen Ausstattungsmerkmalen zzgl. der Bezugs- und Montagekosten sowie im Zusammenhang mit der Wiederbeschaffung anfallende Zollgebühren.
- 6.2 Ist der Neuwert nicht zu ermitteln, so ist für den Versicherungswert die Summe der Aufwendungen maßgebend, die notwendig ist, um eine vergleichbare neuwertige Sache wieder herzustellen oder wieder zu beschaffen.
- 6.3 Ist die Versicherungssumme niedriger als der tatsächliche Versicherungswert (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäß Ziffer 7 dieser Bedingungen ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem tatsächlichen Versicherungswert.
- 7 Entschädigungsberechnung**
- 7.1 Erreicht oder übersteigt der erforderliche Wiederherstellungsaufwand den Versicherungswert nicht, werden die nachweislich erforderlichen Reparaturaufwendungen erstattet. Bei Vorlage einer Reparaturrechnung entfällt ein Abzug neu für alt.
- 7.2 Bei völliger Zerstörung oder Abhandenkommen der versicherten Sache wird der Versicherungswert dieser Sache unter Abzug von Restwerten und gewährten Rabatten oder Preisvorteilen erstattet, sofern dieser Betrag für die Wiederbeschaffung eines Gerätes aufgewendet wird.
- 7.3 Unterbleibt eine Wiederbeschaffung, ist der **Zeitwert** der vom Schaden betroffenen Sache Grenze der Entschädigung.
- 7.4 Sofern ein Ersatzgerät mit höherwertigen Leistungsmerkmalen wiederbeschafft wird, ist der Versicherer berechtigt, einen angemessenen Abzug vorzunehmen.
- 7.5 Kann ein beschädigtes Gerät nicht repariert werden, da Ersatzteile nicht mehr lieferbar sind, wird der Zeitwert des beschädigten Gerätes erstattet.
- 7.6 Leistungsgrenze ist in allen Fällen der Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sache und weiterhin die sich aus dem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ergebene Versicherungssumme.
- 8 Wechsel der versicherten Sachen**
- Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß eine gemäß Ziffer 2.2 dieser Bedingungen im Versicherungsschein genannte Sache durch eine andere Sache ersetzt wird, so hat er diese Änderung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- Ist die Ersatzsache von geringerer oder gleicher Art und Güte, so besteht vorläufiger Versicherungsschutz ab Beginn der Gefahrtragung durch den Versicherungsnehmer. Der vorläufige Versicherungsschutz endet mit Abschluß eines neuen Versicherungsvertrages, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats ab Anzeige der Änderung bei dem Versicherer.
- Die vorläufige Deckung entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn die Prämie nach Aufforderung nicht in der vom Versicherer festgesetzten Frist gezahlt wird.